

Stellungnahme des AK DSB

zu den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Entwurfs des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Stand 15.9.2010)

I. Summary

Wie auf der Besprechung in Hannover am 7. September 2010 bereits vorgetragen, hält der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) die datenschutzrechtlich relevanten Regelungen des Entwurfs des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bis auf einige wenige Ausnahmen für zulässig.

- Die in § 2 Abs. 4 vorgesehene Unterscheidung zwischen verschiedenen Wohnungstypen und die Privilegierung von Nebenwohnungen sollte gänzlich entfallen, weil dann die auch intensiv in die Wohnung eingreifenden Ausforschungen überflüssig werden.
- Die praktische Umsetzung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 6 Satz 2 erscheint fraglich, weil nach den bisherigen Erfahrungen mit den Drittbescheiden nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Sozialleistungsträger die benötigten Bescheinigungen ausstellen werden.
- In § 4 Abs. 7 Satz 2 sollte auf die Erforderlichkeit für eine Vorlage entsprechender Bescheide im Original oder in beglaubigter Kopie verzichtet und die Sozialleistungsträger gesetzlich verpflichtet werden, aussagekräftige Drittbescheinigungen über die Gewährung von Sozialleistungen auszustellen.
- In § 4 Abs. 7 Satz 3 wäre eine Klarstellung zur Rechtsfolge im Falle der Beitragsermäßigung für die übrigen volljährigen Mitbewohner wünschenswert.
- In § 4 Abs. 7 Satz 4 sollte der Verweis auf § 11 Abs. 5 aus redaktionellen Gründen gestrichen werden.
- In § 8 Abs. 3 sollte eine umfassende und klarere Formulierung gewählt werden.
- Zu § 8 Abs. 4 erscheint eine Klarstellung hinsichtlich des im Einzelfall zu erhebenden Datenkatalogs erforderlich. § 8 Abs. 4 Ziff. 4 sollte um Angaben zur konkreten Lage der Wohnung ergänzt werden.
- In § 9 Abs. 1 Satz 4 ist die Notwendigkeit der Nennung von weiteren Daten nicht ersichtlich. Falls es tatsächlich Konstellationen gibt, in denen die Kenntnis weiterer Daten erforderlich ist, sollte die Vorschrift zumindest konkretisiert werden.
- In § 10 Abs. 7 Satz 2 sollte durch eine entsprechende Formulierung noch deutlicher als bislang klargestellt werden, dass keine Funktionsübertragung beabsichtigt ist.
- Da sich § 11 Abs. 2 Satz 1 lediglich auf die in § 10 Abs. 7 erwähnte im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle bezieht, sollte § 11 Abs. 2 Satz 1 durch eine entsprechende Formulierung klargestellt werden, dass hier die in § 10 Abs. 7 genannte Stelle gemeint ist.
- In § 11 Abs. 2 Satz 3 sollte auf das Datenschutzrecht des Sitzlandes verwiesen werden.

- In § 11 Abs. 4 Satz 1 müssen die Zwecke „Beitragsbefreiung“ und „Beitragsermäßigung“ gestrichen werden. Durch die Ergänzung des Grundsatzes der Direkterhebung am Ende des Satzes 1 sollte deutlich werden, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis des Betroffenen ultima ratio ist.
- In die Aufzählung in § 11 Abs. 5 Satz 1 sollten auch die nach Abs. 4 erhobenen Daten aufgenommen werden. In § 14 Abs. 9 Ziff. 7 sollte nur die letzte Anschrift (Singular) von Haupt- und Nebenwohnungen genannt werden.
- Die 2-Jahres-Frist beim einmaligen Abgleich mit Einwohnermeldedaten gemäß § 14 Abs. 9 ist ausdrücklich als Höchstfrist zu kennzeichnen. Es wird angeregt, zumindest eine entsprechende Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

II. Im Einzelnen

Zu § 2 Abs. 4

Eines der zentralen Anliegen des neuen Modells ist es, die Datenerhebungen im privaten Bereich zu reduzieren, weil nur noch an die Wohnung als solche angeknüpft wird und nicht mehr die Verhältnisse in der Wohnung erforscht werden müssen ("keine Prüfung hinter der Wohnungstür"). Mit der Einteilung von Wohnungen in unterschiedliche Kategorien und der Privilegierung von Nebenwohnungen (soweit nicht Hauptwohnung eines Dritten) wird aber wieder eine Datenerhebung durch Ausforschung bei den Privatwohnungen zum Beispiel durch Beauftragte nötig. Es müssen zunächst die einzelnen Wohnungsbewohner festgestellt werden und dann muss geprüft werden, für wen die Wohnung jeweils eine Haupt- oder Nebenwohnung ist. Der Grundsatz der Datenminimierung wird damit verlassen. Es sollte deshalb die Unterscheidung zwischen verschiedenen Wohnungstypen und die Privilegierung von Nebenwohnungen gänzlich entfallen, weil dann auch intensiv in die Wohnung eingreifende Ausforschungen überflüssig werden.

Ergebnis:

§ 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 2 Abs. 5 wird Abs. 4.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Hier findet sich eine Neuregelung dergestalt, dass eine Befreiung künftig gewährt wird, wenn der Zuschlag nach § 24 SGB II die Höhe des Rundfunkbeitrags nicht übersteigt. Gegen diese Regelung als solche ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts einzuwenden, allerdings dürfte die Umsetzung ähnlich problematisch wie die Umsetzung der Härtefallregelung in Abs. 6 sein, weil die Höhe des Zuschlags bisher nur den Leistungsbescheiden, nicht aber den Drittbescheinigungen zu entnehmen ist. Es müsste gelingen, die Argen u. a. Sozialleistungsträger dazu zu bewegen, die Tatsache, dass der Zuschlag gemäß § 24 SGB II die Höhe des Rundfunkbeitrags nicht überschreitet, in die Drittbescheinigungen aufzunehmen. Ansonsten müssten die Rundfunkanstalten – entgegen des Grundsatzes der Datensparsamkeit - wieder den Leistungsbescheid bzw. Teile davon einfordern, um das Vorliegen der

Befreiungsvoraussetzungen zu überprüfen. Außerdem gibt es offenbar Fälle, in denen für bestimmte Zeiträume eines einheitlichen Leistungsbescheids unterschiedlich hohe Zuschläge gezahlt werden. Ob die Argen überhaupt technisch in der Lage sein werden, dies in den Drittbescheiden aufzuführen, ist nicht bekannt. Eine datenschutzkonforme praktische Umsetzung dieser Regelung ist daher fragwürdig.

Zu § 4 Abs. 6 Satz 2

Die Regelung erscheint zu unbestimmt. Unklar ist bspw. die Dauer des Befreiungszeitraums.

Zudem stellt sich auch hier die Frage der praktischen Umsetzung der Regelung. Problematisch ist, ob und auf welche Weise mit einem Bescheid nachgewiesen werden kann, dass die Versagung einer der Sozialleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 9 darauf beruht, dass die maßgeblichen Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten.

Es erscheint fraglich, ob die Argen etc. gesonderte Ablehnungsbescheide ausstellen, die sich auf bestimmte Daten beschränken und dann bei den Landesrundfunkanstalten bzw. der GEZ eingereicht werden können. In der Praxis wird bereits heute in vielen Fällen z.B. bei der Gewährung von BaföG seitens der Behörden offen gelassen, ob ein Anspruch besteht oder nicht, weil jedenfalls dann, wenn ein Anspruch bestehen würde, nur ein Betrag erreicht würde, der nicht zur Auszahlung gelangt. Diese Entscheidung erfolgt nicht in Bescheidform. Weder die Rundfunkanstalten noch die nachfolgend angerufenen Gerichte können in solchen Fällen ohne Vorlage entsprechender Bescheinigungen eigene Berechnungen anstellen. Auch bei den eine Leistung zusprechenden Bescheiden sind nach den Erfahrungen der GEZ noch lange nicht alle Stellen flächendeckend bereit oder dazu in der Lage, die geforderten Drittbescheinigungen auszustellen.

Zu § 4 Abs. 7 Satz 2

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird gefordert, die Erforderlichkeit für eine Vorlage entsprechender Bescheide im Original oder in beglaubigter Kopie zu beseitigen. Derartige Bescheide enthalten nämlich in vielen Fällen sensible Daten, die für die Gewährung der Befreiung nicht benötigt werden. Voraussetzung ist, dass die Sozialleistungsträger gesetzlich verpflichtet werden, aussagekräftige Drittbescheinigungen über die Gewährung von Sozialleistungen auszustellen.

Ergebnis: § 4 Abs.7 Satz 2 ist entsprechend zu ändern.

Zu § 4 Abs. 7 Satz 3

In § 4 Abs. 3 ist geregelt, dass sich die dem Antragsteller gewährte Befreiung oder Ermäßigung innerhalb der Wohnung nur auf bestimmte Personengruppen (z. B. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner) erstreckt. Daraus kann im Fall der Befreiung geschlossen werden, dass von den nach dieser Vorschrift nicht privilegierten Mitbewohnern der befreiten Person eine Person den Beitrag leisten muss. Das Teilnehmerkonto ist auf diejenige Person umzuschreiben, für die kein Befreiungsgrund und daher eine Anmelde- und Zahlungspflicht besteht. Offen ist, was im Falle der Ermäßigung gilt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre

eine klare gesetzliche Regelung zu begrüßen, aus der hervorgeht, dass anstelle des Beitragsschuldners mit ermäßigtem Beitrag ein Mitbewohner ohne Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgrund den vollen Beitrag zu leisten hat.

Zu § 4 Abs. 7 Satz 4

Die Regelung in Satz 4, wonach § 11 Abs. 5 entsprechend gilt, widerspricht dem Wortlaut von § 11 Abs. 5 Satz 1. Danach soll § 11 Abs. 5 im Falle des § 4 Abs. 7 nicht entsprechend, sondern unmittelbar zur Anwendung kommen (s. dazu Wortlaut des § 11 Abs. 5).

Ergebnis: § 4 Abs. 7 Satz 4 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 8 Abs. 3

Die Formulierung im zweiten Halbsatz („...sofern sich für die Wohnung, Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt...“) ist missverständlich. Es müsste deutlich gemacht werden, wer als Teilnehmer zu melden ist, wenn in einer Wohnung sowohl Personen leben, die Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe geltend machen können, als auch Personen, für die dies nicht gilt. Erforderlich ist hier eine gesetzliche Klarstellung, aus der sich ergibt, wer anzeige- und beitragspflichtig ist und wessen Daten daher zu speichern sind.

Ergebnis: § 8 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Besteht für einzelne Inhaber einer Wohnung die Möglichkeit, eine Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 4 zu beanspruchen, so ist von mehreren Wohnungsinhabern (Beitragsschuldern) im Zweifel derjenige anzeige- und beitragspflichtig, der keine Voraussetzungen einer Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 nachweisen kann. Liegen bei allen Inhabern einer Wohnung Gründe im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 2 vor, so ist im Zweifel derjenige anzeige- und beitragspflichtig, der lediglich eine Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 2 geltend machen kann. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Zu § 8 Abs. 4

Mit dieser Vorschrift sollen insgesamt mindestens vier Sachverhalte geregelt werden: 1. die echte Neuanmeldung, 2. die Ummeldung, 3. die Anmeldung, nachdem der bisherige Zahler aus der Wohnung ausgezogen ist und 4. die Änderungsmeldung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2. Es wird nicht zwischen dem privaten und nicht-privaten Bereich unterschieden. Je nach Sachverhalt ist aber die Erhebung unterschiedlicher Daten erforderlich. Allerdings liegt es auf der Hand, dass gemäß dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit jeweils nur diejenigen Daten angegeben werden müssen, die im Einzelfall erforderlich sind. In gleicher Weise ist die entsprechende Regelung § 3 Abs. 2 RGebStV ausgelegt und angewendet worden. Dennoch erscheint eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung sinnvoll.

Ziffer 4 sollte um die Angaben ergänzt werden, die der Identifizierung der konkreten Wohnung dienen können (Lage der Wohnung, Etage, Wohnungsnummer). Die Übermittlung dieser Angaben würde ggf. weitere Ermittlungen vor Ort überflüssig machen.

Ergebnis: § 8 Abs. 4 Ziff. 4 sollte wie folgt ergänzt werden:

„gegenwärtige Anschrift einschließlich konkreter Lage jeder Wohnung und jeder Betriebsstätte“

Zu § 9 Abs. 1

Satz 1

Das Auskunftsrecht in Satz 1 entspricht § 4 Abs. 5 Satz 1 RGebStV und ist ein notwendiges Instrument zur Klärung der Beitragspflicht. Tatsächliche Anhaltspunkte können beispielsweise das Namensschild auf dem Klingelschild sein.

Satz 2

Das Auskunftsrecht gegenüber dem Eigentümer und den vergleichbar dingliche Berechtigten ist unter den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 datenschutzrechtlich zulässig.

Zwar wird damit von dem Grundsatz der Direkterhebung von personenbezogenen Daten abgewichen. Eine Überprüfung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt aber, dass dieses Auskunftsrecht als ultima ratio ein geeignetes Mittel ist, um einen Beitragsschuldner zu ermitteln. Eine Abwägung hat zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen (der Preisgabe seines Namens/seiner Daten durch einen Dritten ohne sein Wissen) und dem öffentlichen Interesse an der vollständigen Erfassung aller Beitragsschuldner im Interesse der Beitragsgerechtigkeit zu erfolgen. In dem Fall, in dem der Inhaber einer Wohnung oder Betriebsstätte (= gesetzlicher Beitragsschuldner) nicht anders auffindbar ist, erscheint es gerechtfertigt, dass dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung (bzw. auf Anonymität) eingeschränkt wird.

Aus der Tatsache, dass die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs gegenüber dem Eigentümer ultima ratio ist („Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder Betriebsstätte nicht feststellen...“), folgt, dass zunächst versucht werden muss, die erforderlichen Daten direkt bei demjenigen zu erheben, bei dem tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Satz 1).

Der Eigentümer ist der dinglich am stärksten Berechtigte, der den Besitz an den Inhaber vermittelt, und der deshalb am besten darüber Auskunft geben kann, wer nun der Inhaber ist. Zudem rückt er allein aufgrund seines Eigentums am Grundstück zu Recht in den Focus als potentieller Wohnungsbewohner bzw. Firmeninhaber. Der Eigentümer lässt sich notfalls leicht über das öffentlich zugängliche Grundbuch ermitteln. Die Belastung für den Eigentümer ist letztlich auch sehr gering, da er für eine leer stehende Wohnung bzw. Betriebsstätte gar nicht als Beitragsschuldner herangezogen wird und ansonsten nur auf den derzeitigen Inhaber verweisen muss, um den Auskunftsanspruch und ein mögliches Verwaltungszwangsverfahren/ Zwangsgeld abzuwehren.

Satz 4

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 4 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 5 Satz 3 RGebStV. Auch wenn es an dieser Regelung bislang keine Kritik gab, ist festzustellen, dass diese

Regelung sehr weit gefasst ist. Unklar ist, welche weiteren Daten hier überhaupt gemeint sein können. Mit dem Wegfall der Mehrfachgebührenpflicht fallen möglicherweise auch die bislang erforderlichen weiteren Daten weg (z. B. die Angabe, ob ein Minderjähriger im gemeinsamen Haushalt bereits selbst über ein eigenes Einkommen verfügt, etc.). Es sollte daher noch einmal geprüft werden, ob diese Regelung tatsächlich noch benötigt wird. Eventuell trifft der Bedarf auch nur für den Bereich der Betriebsstätten auf. Dann sollte dies in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

Der Verweis im 2. Hs. auf § 11 Abs. 5 entfällt.

Satz 5

In Satz 5 müsste bei Streichung des Satzes 4 auch die Passage: „*und die Daten nach Satz 4*“ entfallen.

Zu § 10 Abs. 7 Satz 2

Durch die Formulierung in Satz 2 ist eine Funktionsübertragung nicht eindeutig ausgeschlossen. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „ermächtigt“ durch „dürfen“ zu ersetzen, da für die hier angesprochene Auftragsdatenverarbeitung keine Ermächtigung erforderlich ist. Außerdem sollten die Worte „ganz oder teilweise“ gestrichen werden.

Ergebnis: § 10 Abs. 7 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Landesrundfunkanstalt darf einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte übertragen. „

Zu § 11 Abs. 2 Satz 1

Da sich § 11 Abs. 2 Satz 1 lediglich auf die in § 10 Abs. 7 erwähnte, im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle bezieht, sollte in § 11 Abs. 2 Satz 1 durch eine entsprechende Formulierung klargestellt werden, dass hier die in § 10 Abs. 7 Satz 1 genannte Stelle gemeint ist.

Ergebnis: § 11 Abs. 2 Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

„Bei der gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle ist unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen.“

Zu § 11 Abs. 2 Satz 3

Soweit in Abs. 2 Satz 3 ein Hinweis auf das im Übrigen geltende BDSG erfolgt, sollte stattdessen auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Sitzlandes der Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 erfolgen.

Ergebnis: § 11 Abs. 2 Satz 3 sollte wie folgt formuliert werden:

„Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Sitzlandes der in § 10 Abs. 7 Satz 1 genannten Stelle.“

Zu § 11 Abs. 4

Satz 1

Diese Vorschrift muss konkretisiert werden. Die Berechtigung, für alle genannten Zwecke Daten ohne Kenntnis der Betroffenen bei Dritten zu erheben, geht zu weit. Die Zwecke „Beitragsbefreiung“ und „Beitragsermäßigung“ müssten gestrichen werden. Es besteht auch kein Bedürfnis für eine derartige Regelung. Blicke es bei dieser weitreichenden Regelung, könnte daraus gegebenenfalls sogar eine Pflicht zur Amtsermittlung gefolgert werden (Kein Unterlaufen des Antragsprinzips). Im Übrigen sind diese Fälle auch nicht mit den in Satz 2 genannten Voraussetzungen kompatibel.

Für die Fälle „Beitragserhebung“ und „Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht“ sollte durch die Ergänzung des Grundsatzes der Direkterhebung am Ende des Satzes 1 entsprechend § 4 Abs. 6 Satz 1 Hs. 2 RGebStV deutlich werden, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis des Betroffenen ultima ratio ist.

Die Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen (Adressanmietung zum Zwecke von Mailing-Maßnahmen) bleibt als ultima ratio auch weiterhin erforderlich. Weder durch den einmaligen Datenabgleich mit den Einwohnermeldeämtern noch durch die regelmäßige Einwohnermeldedatenübermittlung werden diejenigen Personen erfasst, die sich bei den Meldebehörden nicht an- bzw. nicht ummelden. Zudem bleibt die Adressanmietung künftig vor allem für den gesamten gewerblichen Bereich von Bedeutung. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Beauftragtendienst vor Ort erheblich reduziert werden soll.

Sätze 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 sollten ebenfalls gestrichen werden, weil derselbe Text in §11 Abs. 5 nochmals erscheint.

Ergebnis: § 11 Abs. 4 sollte wie folgt formuliert werden:

„Für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, kann die zuständige Landesrundfunkanstalt personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit die Erhebung der Daten beim Betroffenen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Voraussetzung dafür ist, dass (...)“**

- 1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner und*
- 2. sich die Daten auf Angaben beschränken die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden.“*

Zu § 11 Abs. 5 Satz 1:

In die Aufzählung sollten auch die nach Abs. 4 erhobenen Daten aufgenommen werden.

Ergebnis: § 11 Abs. 5 sollte wie folgt formuliert werden:

„Die Landesrundfunkanstalt darf die in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten, sonstige freiwillig übermittelte Daten und die nach Abs. 4 erhobenen Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen.“

Zu § 14 Abs. 9

Die einmalige Übermittlung der in der Vorschrift im Einzelnen aufgeführten Daten aller volljährigen Personen an die jeweilige Landesrundfunkanstalt zum Zwecke der Bestands – und Ersterfassung ist verfassungsgemäß.

Die Maßnahme ist zur Erreichung des Zwecks der Bestands- und Ersterfassung geeignet. Nach Abgleich mit den bereits in der Rundfunkteilnehmerdatenbank vorhandenen Daten und sofortiger Löschung der Daten von Personen, bei denen man anhand bestimmter Kriterien wie z. B. Namensgleichheit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie mit einer bereits registrierten Person in einer Wohnung zusammenwohnen, werden die übrig bleibenden Personen von den Rundfunkanstalten zur Feststellung der Beitragspflicht angeschrieben.

Die Tatsache, dass jemand nach dem Melderecht für eine bestimmte Wohnung gemeldet ist, begründet die Vermutung, dass er bezogen auf diese Wohnung Beitragsschuldner ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1). Falls die konkrete Wohnung nicht bekannt ist, dürfte die Tatsache, dass er überhaupt unter einer bestimmten Adresse gemeldet ist, als tatsächlicher Anhaltspunkt für die Beitragsschuldnerstellung i. S. v. § 9 Abs. 1 Satz 1 genügen. In beiden Fällen besteht also eine Verpflichtung zur Auskunft, die nach § 9 Abs. 1 letzter Satz im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden kann.

Der Zweck der Bestands- und Ersterfassung lässt sich auch nicht durch mildere Mittel erreichen. Der regelmäßige Meldedatenabgleich ist nicht ebenso wirksam wie die einmalige Datenübermittlung sämtlicher volljähriger Personen, denn es gibt viele Menschen, die nur selten umziehen und daher mit den Mailings aufgrund regelmäßigen Meldedatenabgleichs nicht erreicht werden können. Die von privaten Adresshändlern bezogenen Adresdaten beinhalten nicht die über die reine Adresse hinaus ebenfalls wichtigen Daten wie Geburtsdatum, Tag des Einzugs, etc.. Außerdem sind sie nicht mit den EMA-Daten vergleichbar verlässlich. Auch mit dem Instrument der Gruppenauskünfte könnte man nur einen Bruchteil der benötigten Daten erhalten. Das gleiche gilt für die vom Beauftragtdienst zu erlangenden Daten, wobei zu beachten ist, dass die Arbeit des Beauftragtdienstes ohnehin kein milderes Mittel ist. Die Schwere des Eingriffs steht bei einer Gesamtabwägung auch nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht, der ihn rechtfertigenden Gründe. Zwar ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller volljährigen Personen in Deutschland durch die Datenübermittlung von den Einwohnermelde-Behörden an die Landesrundfunkanstalten bzw. die GEZ berührt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil dieser Daten nach Abgleich mit der GEZ-Datenbank der Rundfunkgebührenzahler sogleich wieder gelöscht

wird. Diejenigen, die bereits Gebühren zahlen, werden nicht weiter behelligt. Diejenigen jedoch, die angeschrieben werden, weil sie bislang nicht zahlen, müssen es hinnehmen, von den Landesrundfunkanstalten zum Zwecke der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs angeschrieben und zur Antwort verpflichtet zu werden. Denn es ist davon auszugehen, dass sämtliche Angeschriebenen als Inhaber einer Wohnung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ohnehin für einen Rundfunkbeitrag gesamtschuldnerisch haften und nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zur Auskunft verpflichtet sind.

Nachdem die Landesrundfunkanstalten bzw. die GEZ darlegen, dass sie bei Erhalt sämtlicher Daten zu einem einzigen Stichtag diese aus technischen und organisatorischen Gründen nicht innerhalb eines Jahres abgleichen, Mailings ausbringen und den Rücklauf bearbeiten könnten, ist die 2-Jahres-Frist ausdrücklich als Höchstfrist zu kennzeichnen. Eine entsprechende Klarstellung sollte jedenfalls zumindest in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Zu § 14 Abs. 9 Ziffer 7

In § 14 Abs. 9 Ziffer 7 ist lediglich die letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnungen erforderlich, um eine eindeutige Zuordnung vornehmen können. Weitere vorhergehende Anschriften dürfen daher nicht abgefragt werden.

Ergebnis: § 14 Abs. 9 Ziffer 7 sollte wie folgt formuliert werden:

„gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung und“

Saarbrücken, 7. Oktober 2010